

Die „Nebenfolgen“ im Jugendstrafrecht – mehr als Sozialstunden und Anti-Gewalt-Training

Welche Nebenfolgen gibt es und welche (un-)beabsichtigten Auswirkungen können diese haben?

August 2023

Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.

www.bernd-klippstein.de

1

Gliederung

1. Einführung, Grundlagen und Begriffe

Der Erziehungsgedanke hat auch Auswirkungen auf die Nebenfolgen

Die gesetzliche Definition „Nebenfolge“ meint nur einen Sachverhalt (§ 45 StGB, und gerade der gilt im Jugendstrafrecht nicht, § 6 JGG)

2. Übersicht: Folgen und Nebenfolgen

Systematik: Es gilt das allgemeine Strafrecht, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes geregelt ist, § 2 JGG

3. Begriffe des Jugendstrafrechts

4. In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

Fahrverbot

Entziehung der Fahrerlaubnis

§ 25 JArbSchG

Vermögensabschöpfung

5. Mitteilungspflichten

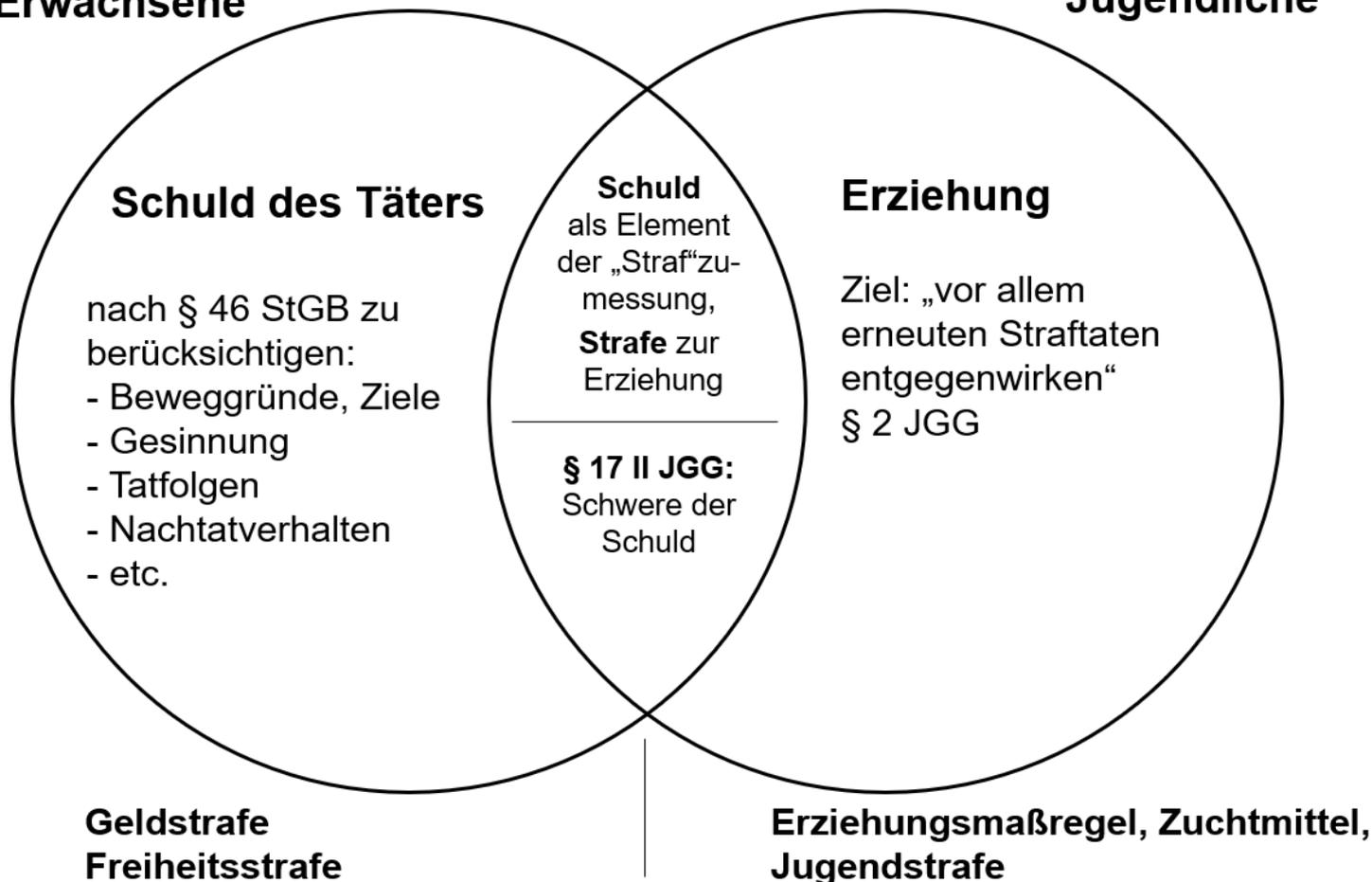
6. Führungszeugnis

Anhang: Wie bekomme ich ein Führungszeugnis

maßgeblich für die Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für

Erwachsene

Jugendliche



bei beiden: Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§ 63, 64, 66 StGB und weitere Nebenfolgen

4

Begriffe

Maßregeln der Besserung und Sicherung, § 61 StGB

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Führungsaufsicht
- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Berufsverbot

Nebenstrafe und Nebenfolgen

- Fahrverbot, § 44 StGB
- Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und des Stimmrechts, § 45 StGB



Begriffe im Jugendstrafrecht

Erziehungsmaßregel (§§ 9 – 12 JGG)

- die Erteilung von Weisungen (Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs etc., keine abschließende Liste)
- die Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 12 anzunehmen

Zuchtmittel (§§ 13 – 16a JGG)

- Verwarnung
- Erteilung von Auflagen (Arbeitsleistung, Geldauflage)
- Jugendarrest, max. 4 Wochen

Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG)

6 Monate bis 5 oder 10 Jahre



„§ 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Es gelten die allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des StGB über Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, also die allgemeinen Regeln z.B. über Schuldfähigkeit, Versuch, Beihilfe, Notwehr etc. und die Definitionen der Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB).

Gesondert geregelt sind im JGG z.B.: Gerichtsaufbau, Instanzenzug, Strafvollstreckung.

**Und vor allem sind im JGG gesondert geregelt:
die Rechtsfolgen („Strafen“) im Jugendstrafrecht**

Als Rechtsfolgen können verhängt werden:

§ 5 JGG Die Folgen der Jugendstraftat (3 Stufen)

- (1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können **Erziehungsmaßregeln** angeordnet werden.
- (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit **Zuchtmitteln** oder mit **Jugendstrafe** geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
- (3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

§ 7 JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** oder einer **Entziehungsanstalt**, die **Führungsaufsicht** oder die **Entziehung der Fahrerlaubnis** angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

Also nicht Nr. 3 und Nr. 6: die Sicherungsverwahrung und das Berufsverbot

(2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird

und der Vollständigkeit halber:

§ 6 JGG Nebenfolgen

- (1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, **darf nicht erkannt werden**. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.
- (2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), **tritt nicht ein**.

Da hier insbesondere die Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff StGB) nicht erwähnt ist, gibt es die Vermögensabschöpfung auch im Bereich des Jugendstrafrechts!

Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofes vom 20.01.2021 hat dies unmissverständlich klargestellt.

Dokumente (auch eine Stellungnahme der DVJJ) abrufbar bei DVJJ.de

	Erwachsenenstrafrecht	Jugendstrafrecht
Hauptfolgen	Geldstrafe §§ 40 – 43a StGB	
	Freiheitsstrafe §§ 38, 39 StGB	
		Erziehungsmaßregeln § 9 JGG
		Zuchtmittel § 13 JGG
		Jugendstrafe § 17 JGG
Nebenstrafe	Fahrverbot 1 bis 6 Monate § 44 StGB	Fahrverbot max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	Verlust der Amtsfähigkeit etc. §§ 45 – 45b StGB	gilt nicht § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung § 66 StGB	Vorbehalt der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB
	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB
	Berufsverbot § 70 StGB	gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	Vermögensabschöpfung §§ 73, 73c StGB	Vermögensabschöpfung <u>gilt</u> (§ 6 JGG)

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

a) Fahrverbot, § 44 StGB

wird in der Praxis zurückhaltend angewendet, gilt 1 bis 3 Monate.

Es gibt auch Fahrverbote, die die Verwaltungsbehörde festsetzt, bei Ordnungswidrigkeiten (z.B. geringe Alkoholisierung, zu viele „Punkte“ im Fahreignungsregister)

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB

große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Danach muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden;
die Frist kann bei erstmaligen Verstoß nach Schulung abgekürzt werden.

Wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten ist, wird in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet.

Die freiwillige Abgabe des Führerscheins hat dieselben Folgen wie der vorläufige Entzug.

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch **Urteil** angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht. **Deshalb werden diese Fälle fast ausnahmslos angeklagt!**

Es ist also keine Diversion möglich, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis kann es auch außerhalb eines förmlichen jugendgerichtlichen Strafverfahrens kommen:

Nach **Nr. 45** der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen „**MiStra**“ sind bestimmte Sachverhalte der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wenn der Staatsanwaltschaft Tatsachen bekannt werden, die für die Beurteilung der Frage bedeutsam ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.

Typische Fälle:

- Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) - Alkohol oder Drogen - mit einem Fahrrad oder einem e-Scooter
- Feststellung von Drogeneinfluss im Straßenverkehr auch ohne Straftat

Eine weitere, weithin unbekannte Folge ist das
Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen
nach einer Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184I, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches, **also auch bei Kinderpornographie!**
4. **wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder**
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Beispiele für Eintragungen im Register mit § 25 JArbSchG

Jugendstrafrecht

6. 20.05.2020 AG Freiburg/Breisgau
B1204 15 Ls 121 Js 29090/19 jug.
Rechtskräftig seit 20.05.2020
Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, vorsätzl. Körperverletzung in 2 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in 2 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.02.2020
Angewendete Vorschriften: StGB § 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 185, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 1, § 248 a, § 53, § 52, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, JGG § 1, § 3, § 32, § 61, § 105
6 Monat(e) Jugendstrafe
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten bis: 19.11.2020
Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt
Strafvollstreckung erledigt am 13.11.2020

Erwachsenenstrafrecht

19. 23.02.2010 AG Freiburg/Breisgau
B1204 35 Cs 630 Js 32904/09
Rechtskräftig seit 12.03.2010
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 10.12.2009
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 33
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Maßnahme nach: BtMG § 33 (Einziehung)

Vermögensabschöpfung

Straftaten sollen sich nicht lohnen!

Abgeschöpft, das heißt staatlich eingezogen wird alles, was durch die Straftat erlangt wurde, oder dessen Wert, wenn die Sache nicht mehr da ist.

Dadurch können Opfer von Straftaten leichter entschädigt werden.

Die Anordnung einer Vermögensabschöpfung, die auch bei Vermögenslosigkeit vorzunehmen ist, bedeutet gerade bei jungen Menschen eine große (finanzielle) Belastung.

Typische Fälle:

Bei Drogengeschäften werden die Einnahmen „abgeschöpft“, d.h. eingezogen, auch wenn sie nicht mehr vorhanden sind. Die Ausgaben für den Erwerb können nicht abgezogen werden (Bruttoprinzip).

Der Wert des gestohlenen Fahrzeugs wird eingezogen, auch wenn es zu Schrott gefahren wurde.

§ 73 StGB Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

- (1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.
- (2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
- (3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat
 1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
 2. auf Grund eines erlangten Rechts.

§ 73c StGB Einziehung des Wertes von Taterträgen

Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

Geschäftsstelle
Lützerodestraße 8
30161 Hannover
Tel.: 0511-34836-40

Hannover, 06.09.2021

Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht

**Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung
für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) zu dem Beschluss des Großen
Senats für Strafsachen vom 20.01.2021**

Mitteilungspflichten

Die „**Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)**“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Mitteilungen an öffentliche Stellen werden dadurch datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

Mitteilungen nach:

- Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht
- Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen / JuHiS
- Nr. 33 an Schulen
- Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

und außerdem:

- Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden
- Nr. 42 an Ausländerbehörden



Nr. 31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

Nr. 33 Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende § 70 Satz 1, 109 Absatz 1JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 13 Absatz 2 EGGVG, § 14 Absatz 1 Nr. 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
 1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des [StGB](#)), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,

.....

Fortsetzung Nr. 35 MiStra

2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht, ...
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn
4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § [BGB § 1666](#) BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,...
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.

.....



Nr. 45 Fahrerlaubnissachen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
 1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
 2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
 3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.
- (2) **Sonstige Tatsachen**, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, **wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.** Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2)

Führungszeugnis

Das ist ein Auszug aus den Eintragungen (vor allem Verurteilungen zu Strafe) im **Bundeszentralregister**.

Das **Führungszeugnis** kann jede(r) nur für sich beantragen. Typischerweise benötigt man es, wenn man sich um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bewerben will.

Im **Erziehungsregister** werden darüber hinaus Entscheidungen der Jugendgerichte und der Staatsanwaltschaften nach Jugendstrafrecht eingetragen. Die Entscheidungen, die nur Erziehungsregister und nicht auch im Zentralregister stehen, tauchen nie im Führungszeugnis auf.

- **Bundeszentralregister**
Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes eingetragen)
- **Erziehungsregister**
Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält
- **Führungszeugnis**
Der Auszug aus dem Bundeszentralregister, den jede(r) für sich erhalten kann





§ 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

- (1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister (Bundeszentralregister).
- (2) ...



Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 06.01.2014 AG Lüneburg
 (P2507) - 18 Ds 1304 Js 13608/13 (190/13) -
 Rechtskräftig seit 14.01.2014
 Datum der Tat: 24.03.2013
 Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in einem mindersch
 Fall
 Angewendete Vorschriften: StGB § 223, § 224, § 25 Abs. 2
 90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

2. 27.10.2015 AG Lüneburg
 (P2507) - 15 Cs 1201 Js 26720/15 (323/15) -
 Rechtskräftig seit 10.12.2015
 Datum der Tat: 02.08.2015
 Tatbezeichnung: Körperverletzung
 Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1
 80 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht untersch

Begriffe

- Zentralregister / Register
- Erziehungsregister
- Führungszeugnis
 - das „normale“
 - das für Behörden
 - das erweiterte
 - das erweiterte für Behörden

unterscheiden:

Was steht im Zentralregister und Erziehungsregister?



Wer bekommt Auskunft?

In welchem Umfang ?

Es werden vor allem strafgerichtliche Entscheidungen und Informationen über ihre Vollstreckung bzw. Aussetzung der Vollstreckung eingetragen.

Im Zentralregister wird erfasst:

§ 3 BZRG Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. **strafgerichtliche Verurteilungen** (§§ 4 bis 7),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, 17 Abs. 1).

§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses

Es wird der Inhalt des Registers aufgenommen,

aber nur

- bei einer erreichten Mindeststrafe oder bei mehreren Verurteilungen (Erwachsene)
- bei verbüßter Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht)

aber doch

- bei Sexualdelikten (oder weiteren Delikten beim erweiterten Führungszeugnis)

Ausländische Verurteilungen

§ 54 BZRG Eintragungen in das Register

- (1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn
1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder **wohnhaft ist**,
 2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
 3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2).....

§ 5 Abs. 2 BZRG

Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von **Jugendstrafrecht** erkannt worden ist, wird in das **Register** eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

über

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B1200S
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft:

Registerinhalt: Das Register enthält 13 Einträge

1. 07.02.2013 StA Stuttgart
B2600S 50
Tatbezeichnung: Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr
Datum der (letzten) Tat: 15.01.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 306 f
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG
Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen und dem Familiennamen
2. 21.06.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Vorsätzliche unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.11.2012
Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung
3. 07.08.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 17.05.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 248 a, JGG § 1, § 3, § 15
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Erbringung von Arbeitsleistungen
4. 29.08.2013 StA Freiburg i. B.
B1200S 131 Js
Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 21.07.2013
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
5. 19.09.2014 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen
Datum der (letzten) Tat: 14.07.2014
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung

Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- es steht das im Führungszeugnis, was im Bundeszentralregister steht

aber:

- bestimmte Inhalte werden nicht aufgenommen
- von diesen Inhalten werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme

Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind (dann werden beide bzw. alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

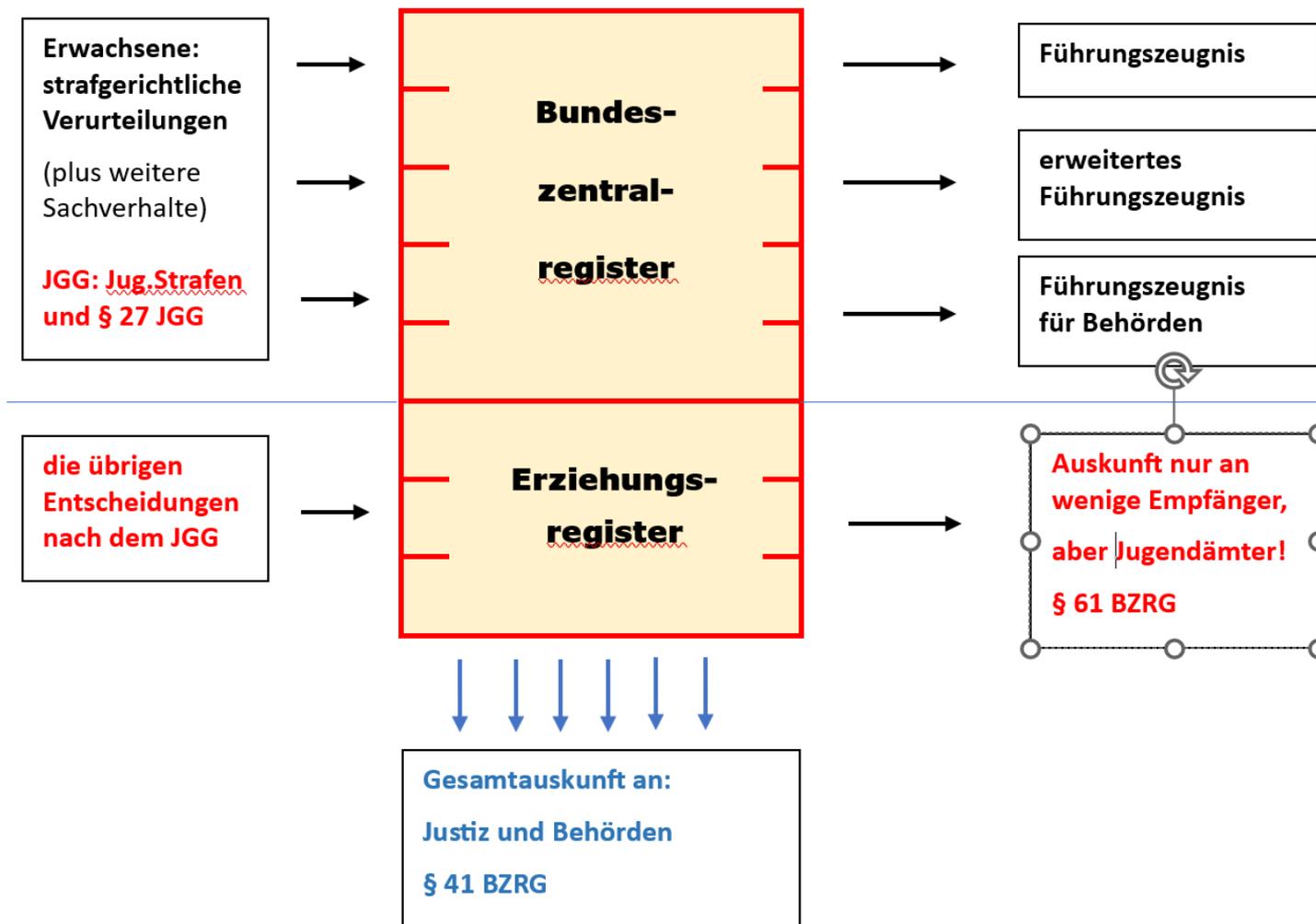
Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur, wenn Jugendstrafe verbüßt wird.

Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten



© Bernd Klippstein 2023

Auskunft aus dem Register

- Führungszeugnis
- erweitertes Führungszeugnis
- Führungszeugnis an Behörden



§ 30a erweitertes Führungszeugnis

- häufigste Notwendigkeit dafür: § 72a SGB VIII
- auch geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die nicht in einem normalen Führungszeugnis auftauchen, werden erfasst.

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [184j](#), [184k](#), [184l](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ²Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Zusätzlich werden in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen

§ 32 Abs. 5 BZRG

Verurteilungen wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l StGB:
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
einschl. Pornographie und **Kinderpornographie**
- § 201 a Abs. 3 StGB Nacktbilder von Minderjährigen gegen Entgelt...
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Menschenhandel, Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

In das Führungszeugnis für Behörden wird zusätzlich aufgenommen:

§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 BZRG

Verurteilungen zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung
und Sicherung

(und weitere Entscheidungen)

Nach §§ 33, 34 BZRG werden Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn eine bestimmte Frist, meist drei Jahre, seit der Verurteilung vergangen ist.

Zu unterscheiden ist also:

- Tilgung aus dem Register
- Nichtaufnahme in das Führungszeugnis

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG
- Entscheidungen nach § 45 und § 47 JGG mit Inhalt der getroffenen Maßnahme

Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- manche werden nicht getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist

§ 63 BZRG Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

(3) ¹Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. ²§ 49 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden
- keine anderen!

Beim Jugendgericht sollten alle Verurteilten darüber informiert werden, ob die Verurteilung im Führungszeugnis steht und darüber, dass wenn dies nicht der Fall ist, sie – mit Ausnahme von Behörden - niemandem Auskunft geben müssen über Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren.

Wie bekomme ich ein Führungszeugnis?



Home ^

Städte mit A ▾

Aachen

Aalen

Amberg

Annaberg-Buchholz

Ansbach

Aschaffenburg

Auerbach/Vogtland

Augsburg

Städte mit B ▾

Bad Kreuznach

Bad Reichenhall

Baden-Baden

Bamberg

Bautzen

Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau

Ihr Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt in Freiburg im Breisgau - mithilfe unserer eBook Online-Wegweisers einfach und bequem von zu Hause online anfordern.

Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post und an die Wunschadresse
- dauert nur wenige Minuten

Jetzt online bestellen

Führungszeugnis Freiburg im Breisgau

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: Polizeiliches Führungszeugnis) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland in Freiburg im Breisgau zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

Wie kann man ein polizeiliches Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau beantragen?

Ein Führungszeugnis kann nur vom Bundesamt für Justiz (Bfj), das in Bonn ansässig ist, ausgestellt werden. Für denjenigen, der sich den weiten Weg nach Bonn ersparen möchte, gibt es zusätzlich weitere Möglichkeiten zur Beantragung eines Führungszeugnisses: Da mittlerweile fast sämtliche Bürgerämter (Einwohnermeldeämter), so auch das Bürgeramt Freiburg im Breisgau, mit dem Bfj vernetzt sind, kann man sein Führungszeugnis auch direkt persönlich auf dem für den jeweiligen Wohnbezirk zuständigen Bürgeramt in Freiburg im Breisgau beantragen. Dort weist sich der Antragsteller aus, füllt seinen Antrag auf ein Führungszeugnis aus und lässt den Antrag dort amtlich beglaubigen. Danach sendet der Sachbearbeiter den Antrag zum Bfj nach Bonn, wo das Führungszeugnis ausgestellt und per Post entweder zur Behörde oder nach Hause zum Antragsteller versendet wird.

Eine weitere Variante, sein Führungszeugnis zu beantragen, ist die Online-Beantragung direkt auf der Internetseite des Bfj, sofern der Antragsteller über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt.

**Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem
Führungszeugnis**

13.00 €

inkl. 7 % MwSt.



Ich bestelle als *

(Empfangs-/ Rechnungsadresse)

Privatperson Unternehmen

Persönliche Informationen

Name: *

Vorname: *

Straße: *

Hausnummer: *

PLZ: *

Stadt: *

Telefon:

E-Mail: *

Land: *

Gekauft wird ein Online-Wegweiser, kein Führungszeugnis!

so geht es richtig:

- Homepage der örtlichen Meldebörde des eigenen Wohnsitzes
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ausfüllen
- Antrag ausdrucken
- unterschreiben
- unterschriebenen Antrag und Personalausweis scannen
- beides hochladen
- abschicken
- bezahlen (13 EUR)
- auf Post warten



Bundesamt für Justiz

Bonn, den 01.11.2022

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bernd Michael Klippstein
Brombergstr 7 A
79102 Freiburg im Breisgau

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:
Klippstein
Familienname/Surname/Nom de famille
. / .
Vorname/Forename/Prénom:
Bernd Michael
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:
14.04.1957
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:
Freiburg im Breisgau
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:
deutsch
Anschrift/Address/Adresse:
Brombergstr 7 A
79102 Freiburg im Breisgau

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:
300416202/362285641/01112022063457000/NB/
DTV/-/

Führungszeugnis

über Bernd Michael Klippstein

Keine Eintragung
(No record/Néant)

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050
Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

www.bundesjustizamt.de

Führungszeugnis für Geflüchtete

Informationen für Geflüchtete – so erhalten Sie ein deutsches Führungszeugnis

Information for refugees – how to get a certificate of conduct (criminal records check) in Germany

Інформація для біженців: як отримати довідку про несудимість

Mehr zu diesem Thema >

Strafmakel

§ 100 JGG Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

(1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

(2) ...

Viel Erfolg für Ihre Arbeit!